

FG Köln gibt Finanz-
verwaltung kontra

► Sonderausgaben

RV-Beiträge trotz steuerfreier Auslandseinkünfte abzugsfähig

| Erzielt ein Arbeitnehmer während eines Auslandseinsatzes steuerfreien Arbeitslohn, der in Deutschland dem Progressionsvorbehalt unterliegt, muss das Finanzamt freiwillig gezahlte Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung als Sonderausgaben anerkennen. Das hat das FG Köln gegen die Praxis der Finanzämter entschieden. Diese verweigern den Sonderausgabenabzug bisher bei Vorsorgeaufwendungen, wenn diese in unmittelbarem Zusammenhang mit steuerfreien Einnahmen stehen. |

Nach Auffassung des FG ist ein Abzugsverbot aber nur gerechtfertigt, wenn beide Positionen – also Einnahmen und Ausgaben – durch dasselbe Ereignis veranlasst sind. Weil es sich bei den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung jedoch nicht um Pflichtbeiträge gehandelt habe, sondern um freiwillige Beitragszahlungen, greife das Abzugsverbot hier nicht (FG Köln, Urteil vom 4.6.2014, Az. 4 K 3168/13; Abruf-Nr. 142663).

Wichtig | Das FG hat wegen der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache die Revision zum BFH zugelassen. Bei Redaktionsschluss war aber noch nicht bekannt, ob das Finanzamt diese auch eingelegt hat.

► Umgang mit dem Finanzamt

Elster: Keine Bescheidänderung bei zu hoher Steuererstattung

| Haben Sie Einkünfte per Elster richtig erklärt, weichen die Angaben der vom Arbeitgeber übermittelten elektronischen Lohnsteuerbescheinigung zu Ihren Gunsten davon ab und setzt das Finanzamt die Steuer auf der Grundlage der – unzutreffenden – Lohnangaben des Arbeitgebers zu niedrig fest, ist eine Berichtigung wegen offener Unrichtigkeit nach § 129 AO ausgeschlossen. Das hat das FG Niedersachsen klargestellt. |

Im konkreten Fall war dem Finanzamt erst bei einer Lohnsteuerprüfung des Arbeitgebers aufgefallen, dass dieser zu niedrigem Arbeitslohn gemeldet hatte. Der Steuerbescheid des Arbeitnehmers (mit unverhoffter Steuererstattung) war da längst bestandskräftig. Das Finanzamt wollte den Bescheid wegen offener Unrichtigkeit ändern und den korrekten Lohn besteuern. Das FG lehnte dies ab, weil die Änderungsvorschrift des § 129 AO nur zur Anwendung komme, wenn Schreib-, Rechen- oder Tippfehler vorliegen (FG Niedersachsen, Beschluss vom 28.7.2014, Az. 3 V 226/14; Abruf-Nr. 142556).

PRAXISHINWEIS | Es ist damit zu rechnen, dass die Sache vor dem BFH landen wird. Die Hannoveraner Richter beurteilen den Sachverhalt nämlich anders als zuvor das FG Münster. Das hat in einem vergleichbaren Fall eine Änderung nach § 129 AO zugelassen (FG Münster, Urteil vom 24.2.2011, Az. 11 K 4239/07 E).

Zur Anwendung
des § 129 AO bei
Übernahme falscher
Arbeitgeber-Angaben